

Geld für den Wald - Forstliche Förderung im Überblick

1) Fördertatbestände

Erstaufforstung, Wiederaufforstung und Vorbauten

Zuwendung:

1,10 €/Pflanze bei Mischkultur

1,40 €/Pflanze bei Laubkultur

0,50 €/Pflanze bei Wildlingen

0,10 €/Pflanze Zuschlag bei ZüF-zertifizierten Pflanzen

Die Wiederaufforstung ist als Folgemaßnahme nach Sturm bzw. Windwurf, Borkenkäferkalamitäten, Eschentriebsterben und sonstigen Naturereignissen förderbar. Ebenso als Umbaumaßnahme eines reines Nadelholz-Bestandes oder nicht standortgerechten oder klimatoleranten Bestandes in einen stabilen naturnahen Laub- o. Mischbestand. Für die Erstaufforstung von Wald muss eine Aufforstungsgenehmigung nach §25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorliegen.

Wuchshüllen bei Eichenkulturen

Zuwendung: 1,50 €/Wuchshülle, max. 4500 Stk/ha

Bei Wiederaufforstungen im Waldentwicklungstyp Traubeneiche sind bis zu 4500 Wuchshüllen/ha förderfähig, im Waldentwicklungstyp Stieleiche bis zu 4000 Stück.

Kultursicherung

Zuwendung:

530 €/ha Mischbestände (mind. 40 % Laubholz)

640 €/ha Laubholzbestände (mind. 80 % Laubholz)

Förderung der Arbeitskosten für eine zweimalige mechanische Kultursicherung in geförderten Kulturen über Flächenpauschalen.

Nachbesserung

Förderfähig wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind; die der oder die Waldbesitzende nicht zu vertreten hat (Nachbesserung aufgrund natürlicher Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden). Eine Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstaussführung bereits gefördert wurde. Die Förderung einer Nachbesserung kann einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen. Ein Unterschreiten der Bagatellgrenzen (Mindestbetrag) ist zulässig.

Habitatbaumgruppen

Zuwendung: 20 €/Baum

Förderung der Anlage von Habitatbaumgruppen nach Vorgaben des Alt- und Totholzkonzeptes Baden Württemberg. Ein Habitatbaum mit etwa zehn weiteren Bäumen der herrschenden Schicht muss für mindestens 20 Jahre belassen werden. Eine Förderung ist nur in naturnahen Altbeständen im Rahmen von Pflanzungen oder Pflegemaßnahmen in der Verjüngung (ab Verjüngungsfläche von 3 ha) möglich.

Naturverjüngung

Zuwendung: 670 €/ha

Zuwendungsfähig sind Mischwuchsregulierung, Auskesseln und die Ausbesserung von Fehlstellen in Naturverjüngungen mit einer Oberhöhe von 1,3 m bis maximal 4 m. Der Laubbaumanteil muss nach der Pflege mindestens 40 % betragen (im Waldentwicklungstyp Tannenmischwald mindestens 30 % Laubbäume und 30% Tanne).

Jungbestandspflege (nur Privatwald < 200 ha)

Zuwendung:

250 €/ha Mischbestände (bei < 40 % Laubholzanteil nach der Pflege)

400 €/ha Laubholzbestände (> 40 % Laubholzanteil nach der Pflege)

Gefördert werden waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen ab 4 m Oberhöhe mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Die für die Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13 m. Je Fläche sind maximal zwei Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.

2) Zuwendungsvoraussetzungen

Kein Zuschuss für voreilige Waldbauern!

Grundsätzlich empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, da vor Beginn der Arbeiten zwingend ein Zuwendungsbescheid oder eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZM) vorliegen muss. Sind die zu fördernden Maßnahmen bei der Antragstellung bereits begonnen oder werden sie zwar nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung oder des genehmigten VZM begonnen, muss aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften die Zuwendung versagt werden.

Mindestbeträge

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn Sie in der jeweiligen Betriebsgröße folgende Schwellenwerte erreichen:

Private Forstbetriebe ≤ 200 ha: 250 Euro

Private und kommunale Forstbetriebe ≤ 500 ha: 1.000 Euro

Private und kommunale Forstbetriebe > 500 ha: 2.500 Euro

Mindestfläche

Grundsätzlich 0,1 ha zusammenhängende Fläche

Schutz gegen Wildschäden

Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagdtausübungsberechtigten und Jagdpächter. Zaunbau und Einzelschutzmaßnahmen sind daher nicht zuwendungsfähig.

Ordnungsgemäße Pflege/Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Kulturen gewährleisten. Bei Nichteinhaltung oder mangelhafter Einhaltung dieser Vorgabe kann der Förderbetrag innerhalb der zehnjährigen Zweckbindungsfrist zurückgefordert werden (20 Jahre bei Habitatbaumgruppen).

Pflanzgut:

Zuwendungen für Pflanzungen dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden.

Kulturtypen

Mischkulturen:

Laubbaumanteil mind. 40% der Fläche

Laubbaumkulturen:

Laubbaumanteil mind. 80% der Fläche

Die Beimischung muss gruppenweise ($d > 15-30$ m) bis horstweise ($d > 30-70$ m) erfolgen. Einzel- und

Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme nur bei dienenden Baumarten im Ei-Typ). Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung sind ebenfalls nicht zulässig.

Waldbaulicher Standard

Alle Pflanz- und Pflegemaßnahmen müssen der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (WET-Richtlinie) entsprechen. Beimischungsformen sowie Anteil und Art der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET. Die Mischbaumarten müssen auf Dauer im Herrschenden gesichert bleiben (daher i. d. R. gruppenweise Mischung). In Baden- Württemberg nicht heimische Baumarten wie zum Beispiel die Douglasie dürfen mit maximal 50% beigemischt werden.

Unternehmens-Nummer

Ohne gültige UN-Nr. ist eine Förderung nicht möglich (über diese werden sämtliche Zuwendungen aus Land- und Forstwirtschaft abgewickelt). Wenn der/die Antragsteller/in keine UN-Nr. hat, ist diese beim Landwirtschaftsamt zu beantragen.

Antragstermine

Die waldbaulichen Förderanträge sollten bis 31.1. und 31.7. eines jedes Jahres dem Forstamt vorliegen.

Weitere Informationen zur forstlichen Förderung erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Revierleiter sowie beim Forstamt des Landratsamt Hohenlohekreis, Tel. 07940-18-565.